

# Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien

## Textgegenüberstellung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Tabelle A (§ 19) Die Tabelle endet mit dem Jahr 2005, wobei es seit dem Jahr 2000 keine Änderungen bei den Bonuspunkten gibt.</p>	<p>Vor dem Jahr 2000 wird das Wort „ab“ eingefügt und der Rest entfällt. D.h. die Bonuspunkte ab dem Jahr 2000 bleiben für die weiteren Jahre unverändert.</p>
<p>§ 77 - Übergangsbestimmungen</p> <p>(2) Abschnitt 9 findet darüber hinaus auf Fondsmitglieder, welche bis zu ihrem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft bzw. bis zur Inanspruchnahme einer Versorgungsleistung aus dem Wohlfahrtsfonds weniger als ein Jahr am Kapitaldeckungsverfahren teilgenommen haben, keine Anwendung.</p>	<p>(2) Abschnitt 9 A findet darüber hinaus auf Fondsmitglieder, welche bis zu ihrem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft bzw. bis zur Inanspruchnahme einer Versorgungsleistung aus dem Wohlfahrtsfonds weniger als ein Jahr am Kapitaldeckungsverfahren teilgenommen haben, keine Anwendung.</p>
<p>Höhe der Bestattungsbeihilfe § 79</p> <p>(3) Sofern das Fondsmitglied im Jahr 2005 noch keinen Antrag auf Ermäßigung gemäß Abschnitt II Abs.1 lit. b oder c gestellt hat, oder stellen konnte, gilt jene Beitragsstufe der ehemaligen Todesfallbeihilfebeitragstufe, der das Fondsmitglied am 31.12.2004 angehört hat. Bei Empfängern einer Alters- oder Invaliditätsversorgung gilt jene Beitragsstufe der ehemaligen Todesfallbeihilfebeitragstufe, der sie am 31.12.2004 angehört haben. Fondsmitglieder und Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung, die gemäß § 31 Abs. 2 der Satzung in der Fassung vom 14.12.2004 ermäßigt waren, erhalten Garantieleistungen gemäß § 79 Abs. 2 lit. b und § 80 Abs. 2 lit. b. Fondsmitglieder und Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung, die gemäß § 31 Abs. 3 der Satzung in der Fassung vom 14.12.2004 ermäßigt waren, erhalten Garantieleistungen gemäß § 79 Abs. 2 lit. c und § 80 Abs. 2 lit. c.</p>	<p>(3) Sofern das Fondsmitglied im Jahr 2005 noch keinen Antrag auf Ermäßigung gemäß Abschnitt II Abs.1 lit. b oder c der Beitragsordnung gestellt hat, oder stellen konnte, gilt jene Beitragsstufe der ehemaligen Todesfallbeihilfebeitragstufe, der das Fondsmitglied am 31.12.2004 angehört hat. Bei Empfängern einer Alters- oder Invaliditätsversorgung gilt jene Beitragsstufe der ehemaligen Todesfallbeihilfebeitragstufe, der sie am 31.12.2004 angehört haben. Fondsmitglieder und Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung, die gemäß § 31 Abs. 2 der Satzung in der Fassung vom 14.12.2004 ermäßigt waren, erhalten Garantieleistungen gemäß § 79 Abs. 2 lit. b und § 80 Abs. 2 lit. b. Fondsmitglieder und Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung, die gemäß § 31 Abs. 3 der Satzung in der Fassung vom 14.12.2004 ermäßigt waren, erhalten Garantieleistungen gemäß § 79 Abs. 2 lit. c und § 80 Abs. 2 lit. c.</p>
<p>Höhe der Hinterbliebenenunterstützung § 80</p> <p>(3) Sofern das Fondsmitglied im Jahr 2005 noch keinen Antrag auf Ermäßigung gemäß Abschnitt II Abs.1 lit. b oder c gestellt hat, oder stellen konnte, gilt jene Beitragsstufe der</p>	<p>(3) Sofern das Fondsmitglied im Jahr 2005 noch keinen Antrag auf Ermäßigung gemäß Abschnitt II Abs.1 lit. b oder c der Beitragsordnung gestellt hat, oder stellen konnte, gilt jene Beitragsstufe der</p>

<p>ehemaligen Todesfallbeihilfebeitragstufe, der das Fondsmitglied am 31.12.2004 angehört hat. Bei Empfängern einer Alters- oder Invaliditätsversorgung gilt jene Beitragsstufe der ehemaligen Todesfallbeihilfebeitragstufe, der sie am 31.12.2004 angehört haben. Fondsmitglieder und Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung, die gemäß § 31 Abs. 2 der Satzung in der Fassung vom 14.12.2004 ermäßigt waren, erhalten Garantieleistungen gemäß § 79 Abs. 2 lit. b und § 80 Abs. 2 lit. b. Fondsmitglieder und Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung, die gemäß § 31 Abs. 3 der Satzung in der Fassung vom 14.12.2004 ermäßigt waren, erhalten Garantieleistungen gemäß § 79 Abs. 2 lit. c und § 80 Abs. 2 lit. c.</p> <p>Konten § 81</p> <p>Die jährlichen Beiträge abzüglich der Verwaltungskosten im Ausmaß von 1% der Beiträge zuzüglich USt. werden den Konten „Bestattungsbeihilfe“ und „Hinterbliebenenunterstützung“ des Fondsmitglieds nach Rechtskraft des zugrunde liegenden Bescheides und vollständiger Bezahlung eines allfälligen Beitragsrückstandes gutgeschrieben.</p> <p>Anhang 1:</p> <p>Kosten der Verwaltung des Kapitaldeckungsverfahrens (Abschnitt 9 der Satzung)</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Von den jährlich dem Kapitaldeckungsverfahren zufließenden Beiträgen des Fondsmitgliedes werden Verwaltungskosten in der Höhe von 1 % dieses Beitrages zuzüglich USt in Abzug gebracht.</li><li>2. Die im Rahmen des Kapitaldeckungsverfahrens (Abschnitt 9 der Satzung) auszubehandelnden Pensionen werden um die jährlichen Verwaltungskosten wie folgt gekürzt: je Pensionskonto 0,5% der Bruttojahrespension zuzüglich USt.</li><li>3. Im Falle der teilweisen oder gänzlichen</li></ol>	<p>ehemaligen Todesfallbeihilfebeitragstufe, der das Fondsmitglied am 31.12.2004 angehört hat. Bei Empfängern einer Alters- oder Invaliditätsversorgung gilt jene Beitragsstufe der ehemaligen Todesfallbeihilfebeitragstufe, der sie am 31.12.2004 angehört haben. Fondsmitglieder und Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung, die gemäß § 31 Abs. 2 der Satzung in der Fassung vom 14.12.2004 ermäßigt waren, erhalten Garantieleistungen gemäß § 79 Abs. 2 lit. b und § 80 Abs. 2 lit. b. Fondsmitglieder und Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung, die gemäß § 31 Abs. 3 der Satzung in der Fassung vom 14.12.2004 ermäßigt waren, erhalten Garantieleistungen gemäß § 79 Abs. 2 lit. c und § 80 Abs. 2 lit. c.</p> <p>Die jährlichen Beiträge abzüglich der Verwaltungskosten im Ausmaß von 2% der Beiträge zuzüglich allfälliger USt. werden den Konten „Bestattungsbeihilfe“ und „Hinterbliebenenunterstützung“ des Fondsmitglieds nach Rechtskraft des zugrunde liegenden Bescheides und vollständiger Bezahlung eines allfälligen Beitragsrückstandes gutgeschrieben.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Von den jährlich dem Kapitaldeckungsverfahren gemäß Abschnitt 9 A zufließenden Beiträgen des Fondsmitgliedes werden Verwaltungskosten in der Höhe von 1 % dieses Beitrages zuzüglich allfälliger USt in Abzug gebracht. Von den jährlich dem Kapitaldeckungsverfahren gemäß Abschnitt 9 B zufließenden Beiträgen des Fondsmitgliedes werden Verwaltungskosten in der Höhe von 2% dieses Beitrages zuzüglich allfälliger USt in Abzug gebracht.</li><li>2. Die im Rahmen des Kapitaldeckungsverfahrens gemäß Abschnitt 9 A der Satzung auszubehandelnden Pensionen werden um die jährlichen Verwaltungskosten wie folgt gekürzt: je Pensionskonto 0,5% der Bruttojahrespension zuzüglich allfälliger USt.</li><li>3. Im Falle der teilweisen oder gänzlichen</li></ol>
---	---

<p>Auszahlung oder Überweisung (§§ 62 bis 64, 70 71, 83 und 84 der Satzung) der auf dem Pensionskonto sowie dem Bestattungsbeihilfekonto und dem Hinterbliebenenunterstützungskonto des Fondsmitgliedes im Kapitaldeckungsverfahren vorhandenen Deckungsrückstellung bzw. Kontostand abzüglich einer allfälligen anteiligen negativen Gewinnreserve werden für die administrative Tätigkeit Verwaltungskosten in der Höhe von 1 % der Deckungsrückstellung bzw. des Kontostandes zuzüglich USt in Abzug gebracht.</p> <p>4. Für die Verwaltung beitragsfreier Anwartschaften werden jährlich Verwaltungskosten in der Höhe von 1 %0 zuzüglich USt der auf dem Pensionskonto des Fondsmitgliedes vorhandenen Deckungsrückstellung bzw. des Kontostandes abzüglich einer allfälligen anteiligen negativen Gewinnreserve in Abzug gebracht.</p> <p>5. Im Falle der Überweisung von Fondsbeiträgen oder Beiträgen zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung seitens einer anderen Ärztekammer gemäß § 70 Abs. 1 oder § 83 Abs. 1 werden vom eingehenden Überweisungsbetrag die in Z. 3 dargelegten Verwaltungskosten in Abzug gebracht.</p>	<p>Auszahlung oder Überweisung (§§ 62, 64, 70 und 71 der Satzung) der auf dem Pensionskonto des Fondsmitgliedes im Kapitaldeckungsverfahren vorhandenen Deckungsrückstellung abzüglich einer allfälligen anteiligen negativen Gewinnreserve werden für die administrative Tätigkeit Verwaltungskosten in der Höhe von 1 % der Deckungsrückstellung zuzüglich allfälliger USt in Abzug gebracht. Im Falle der Auszahlung oder Überweisung (§§ 79 Abs. 1, 80 Abs. 1, 83 und 84 der Satzung) der auf dem Bestattungsbeihilfekonto und dem Hinterbliebenenunterstützungskonto des Fondsmitgliedes im Kapitaldeckungsverfahren vorhandenen Kontostandes abzüglich einer allfälligen anteiligen negativen Gewinnreserve werden für die administrative Tätigkeit Verwaltungskosten in der Höhe von 1 % des Kontostandes zuzüglich allfälliger USt in Abzug gebracht.</p> <p>4. Für die Verwaltung beitragsfreier Anwartschaften werden jährlich Verwaltungskosten in der Höhe von 1 %0 zuzüglich allfälliger USt der auf dem Pensionskonto des Fondsmitgliedes vorhandenen Deckungsrückstellung bzw. des Kontostandes abzüglich einer allfälligen anteiligen negativen Gewinnreserve in Abzug gebracht.</p> <p>5. Im Falle der Überweisung von Fondsbeiträgen oder Beiträgen zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung seitens einer anderen Ärztekammer gemäß § 70 Abs. 1 oder § 83 Abs. 1 werden vom eingehenden Überweisungsbetrag die in Z. 3 dargelegten Verwaltungskosten in Abzug gebracht.</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttretensbestimmungen</p> <p>Die Änderungen treten mit 01.01.2005 in Kraft.</p>
--	--

# Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien

## Textgegenüberstellung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>I. Fondsbeitrag</p> <p>(3) Bei allen übrigen Fondsmitgliedern ist Bemessungsgrundlage der Überschuß aus der selbständigen ärztlichen Tätigkeit, ermittelt nach den Bestimmungen des EStG 1988. Die Einkommen bzw. Lohnsteuer ist bei der Ermittlung des Überschusses nicht zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Überschusses sind jedenfalls die Einnahmen und Ausgaben aus der selbständigen ärztlichen Tätigkeit sowie jene aus der Behandlung von Pfleglingen der Sonderklasse einschließlich ambulanter Behandlung zu berücksichtigen. Zum Überschuß gehören auch Gewinnanteile aus Gruppenpraxen und Gewinnanteile aus Gesellschaften, deren Geschäftszweck nur unter der verantwortlichen Leitung eines zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arztes verwirklicht werden kann. Ferner sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge, die Beiträge für die Krankenunterstützung sowie die Beiträge für die Todesfallbeihilfe hinzuzurechnen.</p> <p>VIII. Pensionssicherungsbeitrag</p> <p>(1) Der Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 9 Abs. 3 lit. a der Satzung wird wie folgt ermittelt: Bei denjenigen Personen, die eine Altersversorgung gemäß § 12 Abs. 1 lit. a der Satzung beziehen, wird ausgehend von der Höhe der Altersvorsorgung jener Barwert bezogen auf den Pensionsantritt ermittelt, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für die Finanzierung dieser Pension erforderlich gewesen wäre. Die Berechnung erfolgt auf Basis der versicherungsmathematischen Tabellen AVÖ 1999-P (PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler &amp; Pagler, Angestelltenbestand, veröffentlicht am 15.12.1999, mit einem technischen Zinssatz von 3,5%. Von dem so ermittelten Barwert wird der festgestellte Kontostand zum Zeitpunkt des Pensionsantrittes für die Grund- und Ergänzungsleistung und für die Zusatzleistung abgezogen. Die sich daraus ergebende</p>	<p>(3) Bei allen übrigen Fondsmitgliedern ist Bemessungsgrundlage der Überschuß aus der selbständigen ärztlichen Tätigkeit, ermittelt nach den Bestimmungen des EStG 1988. Die Einkommen bzw. Lohnsteuer ist bei der Ermittlung des Überschusses nicht zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Überschusses sind jedenfalls die Einnahmen und Ausgaben aus der selbständigen ärztlichen Tätigkeit sowie jene aus der Behandlung von Pfleglingen der Sonderklasse einschließlich ambulanter Behandlung zu berücksichtigen. Zum Überschuß gehören auch Gewinnanteile aus Gruppenpraxen und Gewinnanteile aus Gesellschaften, deren Geschäftszweck nur unter der verantwortlichen Leitung eines zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arztes verwirklicht werden kann. Ferner sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge, die Beiträge für die Krankenunterstützung, die Beiträge für die Todesfallbeihilfe, für die Bestattungsbeihilfe und für die Hinterbliebenenenunterstützung hinzuzurechnen.</p> <p>(1) Der Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 9 Abs. 3 lit. a der Satzung wird wie folgt ermittelt: Bei denjenigen Personen, die eine Altersversorgung gemäß § 12 Abs. 1 lit. a der Satzung beziehen, wird ausgehend von der Höhe der Altersvorsorgung jener Barwert bezogen auf den Pensionsantritt ermittelt, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für die Finanzierung dieser Pension erforderlich gewesen wäre. Die Berechnung erfolgt auf Basis der versicherungsmathematischen Tabellen AVÖ 1999-P (PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler &amp; Pagler, Angestelltenbestand, veröffentlicht am 15.12.1999, mit einem technischen Zinssatz von 3,5%. Von dem so ermittelten Barwert wird der festgestellte Kontostand zum Zeitpunkt des Pensionsantrittes für die Grund- und Ergänzungsleistung und für die Zusatzleistung abgezogen. Die sich daraus ergebende Deckungslücke wird in Prozent des Barwertes ermittelt. Der</p>

<p>Deckungslücke wird in Prozent des Barwertes ermittelt. Der Pensionssicherungsprozentsatz beträgt 10% der in Prozenten ausgedrückten Deckungslücke. Der Pensionssicherungsbeitrag ergibt sich durch Multiplikation der jährlichen Pension mit dem Pensionssicherungsbeitragsprozentsatz. Der Pensionssicherungsbeitrag wird von dem jeweiligen monatlichen Auszahlungsbetrag der Altersversorgung 12 mal p.a. in Abzug gebracht. Der Pensionssicherungsbeitrag beträgt maximal 10 vH der Pensionsleistung.</p> <p>(2) Der Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 9 Abs. 3 lit. b der Satzung wird wie folgt ermittelt: der Pensionssicherungsbeitrag beträgt bei einer monatlichen Pension in der Höhe bis einschließlich € 100,- 1 vH, bis einschließlich € 200,- 2 vH, bis einschließlich € 300,- 3 vH, bis einschließlich € 400,- 4 vH, bis einschließlich € 500,- 5 vH. Ist die monatliche Witwen/er-Versorgung höher als € 500,-, beträgt der Pensionssicherungsbeitrag 6 vH. Der Pensionssicherungsbeitrag wird von dem jeweiligen monatlichen Auszahlungsbetrag der Witwen(er)versorgung 12 mal p.a. in Abzug gebracht.</p> <p>(3) Der Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 9 Abs. 3 lit. c der Satzung entspricht in Prozentwerten dem Pensionssicherungsbeitrag des verstorbenen Beziehers einer Altersversorgung gemäß § 9 Abs. 3 lit. a der Satzung.</p>	<p>Pensionssicherungsprozentsatz beträgt 10% der in Prozenten ausgedrückten Deckungslücke. Der Pensionssicherungsbeitrag ergibt sich durch Multiplikation der jährlichen Pension mit dem Pensionssicherungsbeitragsprozentsatz. Der Pensionssicherungsbeitrag wird von dem jeweiligen monatlichen Auszahlungsbetrag der Altersversorgung 12 mal p.a. in Abzug gebracht. Der Pensionssicherungsbeitrag beträgt maximal 10 vH der Pensionsleistung.</p> <p>(4) Die Parameter und Grundsätze der Ermittlung des Pensionssicherungsbeitrages gemäß Abs. 1 findet sich im Anhang 1.</p> <p>Anhang 1 zu Abschnitt VIII Abs. 1 der Beitragsordnung</p> <p>Parameter und Grundsätze der Ermittlung des Pensionssicherungsbeitrages (PSB):</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Rechnungsgrundlagen Die biometrischen Grundwerte ergeben sich aus den AVÖ 1999-P (PK) - Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler &amp; Pagler – in der Ausprägung für Angestellte. Diese Rechnungsgrundlagen sind das letztgültige österreichische für die Pensionsversicherung erstellte Tafelwerk, das zum Zeitpunkt der Berechnung des PSB zur Verfügung steht.</li><li>2. Zinsfuß Der Rechnungszinsfuß (technischer Zinssatz) beträgt 3,5% p.a.</li></ol>
---	---

	<p>3. Grundsätze für die Berechnung des PSB Bei der Berechnung der Barwerte wird das Alter monatsgenau berücksichtigt. Die Anwartschaft auf Witwen/Witwerpension im Ausmaß von 60% der Eigenpension wird nach der Kollektivmethode bewertet. Allfällige Waisenansprüche bleiben unberücksichtigt. Der Stichtag der Berechnung ergibt sich aus dem Zeitpunkt des Pensionsantrittes. Haben Grundleistung und Zusatzleistung unterschiedliche Pensionsantrittszeitpunkte, so ist der spätere Zeitpunkt die Berechnungsbasis. Die Deckungslücke in EUR ist die Differenz zwischen dem versicherungsmathematischen Erfordernis (Barwert) und der Summe der Kontostände und ist minimiert mit null. Basis für das versicherungsmathematische Erfordernis bildet die zum Pensionsantritt gültige Jahrespension (Summe aus Grundleistungs- und Zusatzleistungspension). Bei Fehlen einzelner Daten erfolgt deren Ermittlung auf Basis einer Rückrechnung, ausgehend von der aktuellen Pension. Die Deckungslücke in EUR bezogen auf das versicherungsmathematische Erfordernis (Barwert) ergibt einen Prozentsatz - 10% dieses Wertes ergibt den PSB in Prozent (gerundet auf 4 Nachkommastellen). Aufgrund dieser Berechnungsmethode kann der PSB in Prozent 10% nicht übersteigen. Der gemäß den obigen Bestimmungen ermittelte PSB in Prozent wird auf die aktuelle Jahrespension (Monatspension mal 14) angewendet und ergibt damit den PSB p.a. in EUR. Die Rundung des PSB p.a. erfolgt in der Art, dass ein Zwölftel davon exakt auf 2 Nachkommastellen angegeben werden kann. Ein Zwölftel dieses Jahresbetrages wird sohin bei den monatlichen Auszahlungen in Abzug gebracht – Sonderzahlungen werden nicht belastet. Veränderungen der Jahrespension bewirken keine Veränderung des PSB in EUR.</p> <p>4. Beispiel Mann, geboren am 30.4.1918 Zahlungsbeginn: 1.6.1984 Alter per 1.6.1984: 66,09 Jahre Summe festgestellter Kontostände: EUR 106.010,18 Summe Jahrespension per Zahlungsbeginn: EUR 26.252,52 Barwert (versicherungsmathematisches Erfordernis): EUR 369.530,57 Deckungslücke: EUR 263.520,39 Deckungslücke in %: 71,31% PSB in Prozent: 7,13% Aktuelle Jahrespension: EUR 27.067,60 PSB in EUR: 1.929,96 p.a. (monatlich 160,83)</p>
--	--

	<p style="text-align: center;">Inkrafttretensbestimmungen</p> <p>Die Änderungen des Abschnittes I treten mit 01. Jänner 2005 in Kraft. Die übrigen Änderungen treten mit 01. Jänner 2006 in Kraft.</p>
--	--